

**Anhang 1****zur Verordnung für die  
zivile Einquartierung***14. Dezember 2010***SRV 66.1**

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2, Abs. 1 der Verordnung für die zivile Einquartierung vom 22. November 2010, erlässt:

**Tarife für die Nutzung von Anlagen bei ziviler Einquartierung in der Gemeinde Herisau****1. Tarife für die Nutzung von Anlagen in der Gemeinde Herisau**

<b>Art. 1 Grundkosten</b>	<b>Fr.</b>
Pünktliche Übernahme und Abgabe je Fr. 25.00	50.00
Bei Verspätung Zuschlag pro angebrochene ½ Std.	50.00
Pro Person und Nacht (Mindestverrechnung bei Belegung = 10 Personen)	12.00
Küchenbenützung pro Person und Tag	2.00
Abfallgebühren; 35 l 1 Marke, 60 l 2 Marken, 110 l 3 Marken	1 Marke à 2.00

  

<b>Art. 2 spezielle Verrechnungen</b>	<b>Fr.</b>
Schäden an Anlagen und Einrichtungen, inkl. Geschirr	nach Aufwand
Nachreinigung der Anlage (wird im Abnahmeprotokoll vermerkt) pro angebrochene Stunde	100.00
Reinigung, Desinfektion von Verschmutzungen; immer mit Grundgebühr zusätzlich Kosten (z Bsp. Spezialreinigung von Matratze, Wäsche usw.)	100.00 nach Aufwand
Verlorene Schlüssel; immer mit Grundgebühr zuzüglich Produktionskosten neuer Schlüssel	50.00 nach Aufwand
Fehlende oder defekte Plomben an Feuerlöschgeräten (Gerätekontrolle und Neuplombierung durch autorisierte Spezialisten)	250.00



---

**Art. 3 Annullationsbedingungen**

bis zu 6 Monate vor Termin:	25% der Kosten
2-6 Monate vor Termin:	50% der Kosten
2 Monate vor Termin:	100% der Kosten

---

**Art. 4 Mehrwertsteuer**

Die Tarife für die zivile Nutzung unterstehen nicht der Mehrwertsteuerverordnung.

---

**2. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 5 Inkrafttreten**

Der Tarifanhang zur Verordnung für die zivile Einquartierung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.